

lung der geforderten Handlung wiederholt festgesetzt werden, wobei es jeweils erneut anzudrohen ist.

Darüber hinaus hat der Vorsitzende des Rates gemäß § 12 Abs. 1 die Möglichkeit, Ordnungsstrafen bis zu 500 M aufzuerlegen. Da gemäß § 14 für dieselbe Pflichtverletzung Ordnungsstrafe und Zwangsgeld nicht nebeneinander zur Anwendung kommen können, muß der Vorsitzende des Rates gründlich prüfen, ob er z. B. bei der Nichterfüllung von Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 5 ein Zwangsgeld androht und festsetzt oder ein Ordnungsverfahren durchführt. Zu berücksichtigen sind die differenzierte Zielsetzung und Wirkungsrichtung von Zwangsgeld und Ordnungsstrafe.<sup>^</sup>

#### Rechtsmittel auf dem Verwaltungsweg und gerichtliche Nachprüfung

Gegen Verwaltungsentscheidungen, die auf der Grundlage der VO über Bevölkerungsbauwerke ergehen, hat der Bürger das Recht der Beschwerde.<sup>^</sup> Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Ratsmitglied einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat (§ 16 Abs. 1).

Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen durch ein Ratsmitglied an den Rat und bei Entscheidungen durch den Bürgermeister an den Vorsitzenden des übergeordneten Rates weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Rat bzw. der Vorsitzende des übergeordneten Rates hat

innerhalb von weiteren vier Wochen abschließend zu entscheiden (§ 16 Abs. 2).

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung zuständige Ratsmitglied bzw. der Bürgermeister kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung über die Beschwerde vorläufig aussetzen. Von der Aussetzung der Maßnahmen sollte immer dann Gebrauch gemacht werden, wenn kein gesellschaftliches Interesse an einer sofortigen Durchsetzung der Entscheidung besteht. Das ist der Fall

- a) bei der Auflage, die Zustimmung nachträglich zu beantragen,
- b) bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr und der 10fachen Gebühr,
- c) bei der Auflage zum Abriß gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 3 sowie der Anwendung der Ersatzvornahme, soweit vom Bauwerk keine unmittelbaren Gefahren ausgehen,
- d) bei der Anwendung des Zwangsgeldes.

Die abschließende Entscheidung über die Beschwerde bedarf der schriftlichen Begründung und ist dem Einreicher auszuhandigen oder zuzusenden. Besteht die Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung der getroffenen Entscheidung, ist der Bürger gleichzeitig darüber zu belehren, daß er einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Kreisgericht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung stellen kann (§§ 3, 7 Abs. 1 GNV).<sup>35 36</sup>

35 Vgl. Verwaltungsrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin 1988, S. 152 ff.

36 Zur Unzulässigkeit der Beschwerde gegen die Androhung von Zwangsgeld vgl. Fußnote 2.

## Staat und Recht im Imperialismus

### Das Wirken von BRD-Juristen für Frieden und Demokratie

ULF KOPPEN,  
Justitiar des VEB Lüftungs- und Entstaubungsanlagen  
Bösdorf, Leipzig

Dr. KAROLA WILLE,  
Institut für internationale Studien  
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Zeitungsmeldungen, die Aufmerksamkeit erregten:

Das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd (BRD-Land Baden-Württemberg) verurteilte Mitte März 1989 den bekannten Staats- und Verfassungsrechtler Prof. Dr. Erich Küchenhoff (Universität Münster) wegen Teilnahme an einer am 12. Dezember 1986 veranstalteten Sitzdemonstration vor dem US-amerikanischen Raketendepot in Mutlangen zu einer Geldstrafe von 3 000 DM, ersatzweise zu 20 Tagen Haft.<sup>1</sup>

Nur kurze Zeit später wurden durch dieses Amtsgericht zwei Hamburger Richter auf Grund ihres Mitwirkens an einer Demonstration im Jahre 1987 an gleicher Stelle zu hohen Geldstrafen verurteilt.<sup>2</sup> Nach einer Presseerklärung der Initiative „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ sollen noch weitere BRD-Juristen in den nächsten Wochen wegen ihrer Teilnahme an Friedensdemonstrationen vor Gericht gestellt werden.<sup>3</sup>

Diese Beispiele sind Ausdruck der sich in den 80er Jahren verstärkt abzeichnenden Differenzierungsprozesse innerhalb der Justiz der BRD und des zunehmenden Engagements von Juristen der BRD in der weltumspannenden Bewegung für Frieden und Abrüstung. Die historisch gewachsene relative konservative Geschlossenheit der Vertreter der Jurisprudenz wird durch diejenigen Kräfte in der Justiz, der Anwaltschaft und der Rechtswissenschaft<sup>4</sup> aufgebrochen, deren Rechtsverständnis sich verstärkt den humanistischen und demokratischen Traditionen des bürgerlichen Rechts verpflichtet fühlt.<sup>5</sup> An der Seite der seit längerem engagiert wirkenden linksorientierten Juristen in der BRD verteidigen in zunehmendem Maße auch bürgerlich-liberale Juristen solche Fortschritte des bürgerlichen Rechts wie das Friedensgebot des Grundgesetzes der BRD (Art. 26 Abs. 1) oder politische Rechte wie das Versammlungs-, Demonstrations-, Meinungs- und Vereinigungsrecht (Art. 8, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Grundgesetz der

BRD) gegen Bestrebungen des Monopolkapitals, sie zu unterlaufen.

Diese Differenzierungsprozesse basieren besonders auf der spontanen politischen Wirkungskraft, die von der Globalität, der Menschheitsdimension und der gesellschaftlichen Reichweite der zu bewältigenden Probleme ausgeht. Zunehmend sehen sich Juristen mit gesellschaftlichen Widersprüchen und Konflikten konfrontiert. Diese Tendenz wird in der BRD noch dadurch verstärkt, daß die herrschenden Kräfte versuchen, politisch schwer durchsetzbare Entscheidungen über die Justiz zu realisieren (z. B. im Umwelt-, Arbeits- und Sozialrecht). Das bewirkt Fragen nach den humanitären Dimensionen des Rechts sowie nach Werten und Maßstäben für juristisches Handeln in der Gegenwart, auf die die herrschende bürgerliche Jurisprudenz bisher keine oder nur ungenügende Antworten zu geben vermag. Die Erkenntnis, daß sich auch Juristen aktiv im Kampf für Frieden und Demokratie engagieren müssen, widerspiegelt sich im Wirken von Juristen der BRD sowohl im politischen als auch im justitiellen Bereich.<sup>6</sup>

Die Analyse der demokratischen Tendenzen innerhalb der Justiz und unter den anderen Juristen in der BRD ist notwendig, weil sie das konkrete Maß demokratischer Handlungsmöglichkeiten für progressives Friedensengagement aufzeigt und die widersprüchliche Entwicklung des Machtssystems in der BRD nachweist. Zugleich werden jene anderen Tendenzen verdeutlicht, die die Kontinuität des traditionellen konservativen juristischen Wirkens in der BRD offenbaren.<sup>1 2 3 4 5 6</sup>

1 ND vom 17. März 1989, S. 7.

2 Unsere Zeit (Düsseldorf) vom 1. Juni 1989, S. 2.

3 Berliner Zeitung vom 1. Juni 1989, S. 5.

4 Vgl. H. Klenner, Vom Recht der Natur zur Natur des Rechts, Berlin 1984, S. 196.

5 Zu den humanistischen Traditionen bürgerlich-liberaler Juristen im bürgerlichen Deutschland vgl. B. Engelmann, Die unsichtbare Tradition (Richter zwischen Macht und Recht 1779-1918), Köln 1988; I. Müller, Furchtbare Juristen (Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz), München 1987, S. 14 ff.; B. Schulz, Der Republikanische Richterbund, Frankfurt am Main Bern 1982.

Hervorzuheben ist der historische Kampf kommunistischer Kräfte in der Justiz. Vgl. dazu V. Schöneburg, „KPD und proletarisches Erbe in der Rechtswissenschaft“, in: KPD und Staatsfrage, Berlin 1986, S. 83 ff.

6 Das friedenspolitische und demokratische Engagement im justitiellen Bereich, z. B. in Prozessen gegen Friedensdemonstranten oder in Berufsverbotsverfahren, wird im folgenden nicht dargestellt. Vgl. dazu E. Buchholz/L. Welzel, „Bestrafung gewaltfreier Sitzblockaden gegen Atomraketen in der BRD“, NJ 1988, Heft 12, S. 497 ff.; K.-H. Röder (Hrsg.), Das politische System der BRD, Berlin 1985, S. 292 ff.